

# Satzung

des Grafschafter Rad- und Motorsportvereins

Moers e.V.

## §1

Der Verein führt den Namen

**„Grafschafter Rad- und Motorsportverein Moers e.V.“**

und hat seinen Sitz in Moers.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung des Rad- und Motorsports und verwandter Sportarten sowie die Durchführung von Maßnahmen der Jugendpflege.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## §2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §5

Der Verein setzt sich zusammen aus:

Ehrenmitgliedern  
Mitgliedern über 18 Jahren  
Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## §6

Die Mitglieder ab 16 Jahre besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können ab 18 Jahre zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft und zur fristgerechten Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge.

## §7

Die Mitgliedschaft wird schriftlich auf einem vorgedruckten Formular bei einem Vorstandsmitglied beantragt. Bei Minderjährigen muss der Antrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten. Die jeweilige Aufnahmegebühr ist bei der Abgabe des ausgefüllten Aufnahmescheines vom Antragsteller zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand.

Über die Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages, die dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden muss, steht dem Antragsteller die Berufung an die jeweils folgende Mitgliederversammlung zu.

## §8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben und hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand und muss jeweils 6 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen, um zum Letzten dieses Halbjahres wirksam zu werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung nur gültig mit der Unterschrift eines Elternteils.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen, z.B. bei groben Verstoß gegen die Satzung. Schädigung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung des Beitrages erfolgen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wer bis zum 1. April bzw. Oktober den Halbjahresbeitrag nicht entrichtet hat, verliert das Stimmrecht. Bei Zahlungsrückständen von ½ Jahr erlischt die Mitgliedschaft. Der Verein behält sich alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtlichen Eintreibung vor.

## §9

Die Beiträge werden jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sofern möglich, werden sie im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §10

Mitglieder, die gegen das Statut, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieds- und Generalversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben, können vom Vorstand gemäßregelt werden.

## §11

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der Vorstand und die zuständigen Ausschüsse. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie die Leiter der ständigen Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## §12

Die Jahreshauptversammlung findet bis zum 31.12. jeden Jahres statt.

Die Mitglieder ab 16 Jahre werden hierzu spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Mitglieder werden durch Aushang dieser Einladung am „Schwarzen Brett“ im Vereinslokal eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

Die Tagesordnung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Verlesen der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Jahresbeitragssätze
- Behandlung der eingegangenen Anträge

Alle 3 Jahre:

- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

## §13

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er eine solche Versammlung für dringend erforderlich hält oder mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder der Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm beantragen. Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vorher erfolgen, wobei die Tagesordnung vom Vorstand festgelegt wird.

## §14

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## §15

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender  
Schriftführer  
Kassierer  
Jugendwart  
Radsportleiter  
Motorsportleiter  
Pressewart  
Sozialwart/ Frauen- und Mädelswart

Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht:

Revisionsobmann

Der Jugendwart sowie 5 Beisitzer des Jugendausschusses werden auf der Jugendvollversammlung von den stimmberechtigten Jugendlichen gewählt, wobei die Wahl von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so wird das Amt bis zur nächsten Wahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden alle 3 Jahre durchgeführt.

Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten vom 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt; der 1.Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

## §16

Die ständigen Ausschüsse sind:

### **Radsportausschuss / Motorsportausschuss**

Die Rechte und Pflichten des Radsportausschusses und des Motorsportausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

### **Jugendausschuss,**

Bestehend aus dem Jugendwart als Leiter und 5 Beisitzern. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet eigenständig über die Verwendung zweckgebundener Jugendmittel.

In allen Ausschüssen vertritt der 1.Vorsitzende oder stellvertretend ein Vorstandsmitglied mit Sitz und Stimme den Verein.

## §17

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.